

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 01.06.2018

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.06.2018
	Seite 1
Kapitel I Abschnitt 5	

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

1 Allgemeine Vorschriften

[...]

1.7 Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen

1.7.1 Bei seinem Abschluss einer Clearing-Vereinbarung sichert jedes Clearing-Mitglied, jeder Clearing-Agent, jedes Nicht-Clearing-Mitglied, jeder Registrierte Kunde, jeder OTC-IRS-FCM-Kunde, jedes Basis-Clearing-Mitglied, jeder Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz sowie jeder Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz, einzeln und nicht gesamtschuldnerisch im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieverprechens in Bezug auf sich selbst gegenüber der Eurex Clearing AG zu und gewährleistet, dass

[...]

- (c) es/er über alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der Clearing-Vereinbarung notwendig sind = sowie in Fällen, in denen die Clearing-Vereinbarung auch das Clearing von Transaktionen für Kundenkonten umfasst, einschließlich aller etwaigen behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Clearing von Kundentransaktionen notwendig sind →, verfügt, und dass alle diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind;

[...]

- (j) es/er, sofern zutreffend, die allgemeinen Voraussetzungen gemäß Nummer 2.1.2, 2.1.3 oder 2.3 erfüllt, sowie auch die besonderen Anforderungen für den relevanten Transaktionstyp gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.06.2018
	Seite 2
Kapitel I Abschnitt 5	

[...]

2 Clearing-Mitglieder

2.1 Clearing-Lizenz

[...]

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für Clearing-Lizenzen

- (1) Einem Antragsteller wird eine Clearing-Lizenz für eine Transaktionsart nur erteilt, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen gemäß nachstehenden Absätzen (2) bis (6) sowie die für die betreffende Transaktionsart in Kapitel II-IX aufgeführten besonderen Voraussetzungen erfüllt. Sofern in Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 2 nicht abweichend geregelt, findet diese Ziffer 2.1.2 keine Anwendung auf Antragsteller einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz.
- (2) Persönliche Voraussetzungen
 - (a) Vorbehaltlich der Regelungen in ~~Absatz (2) (b) und~~ Ziffer 2.1.3 kann eine Clearing-Lizenz nur erteilt werden an
 - (aa) ein EU- oder Schweizer Institut: Ein Institut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder in der Schweiz, sofern es (i) bei Sitz in einem Mitgliedstaat der EU ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma gemäß Artikel 2 (b) der Richtlinie 98/26/EG oder eines nachfolgenden Rechtsaktes oder, bei Sitz in der Schweiz, ein Institut ist, dessen Aufgaben denen eines Kreditinstituts oder einer Wertpapierfirma im obigen Sinne entsprechen in seinem Herkunftsstaat Darlehen an Kunden im Hinblick auf Transaktionen gewähren und Sicherheitsleistungen in Form von Gold oder Wertpapieren entgegennehmen darf und (ii) von den zuständigen Stellen nach den Vorgaben der Richtlinien der EU oder – wenn es seinen Sitz in der Schweiz hat – von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht („FINMA“) beaufsichtigt wird;
 - (bb) eine deutsche Zweigstelle oder Zweigniederlassung eines Institutes: Eine Zweigstelle oder Zweigniederlassung eines Instituts im Sinne von §§ 53, 53b oder 53c des Gesetzes über das Kreditwesen (das „KWG“), sofern die jeweilige Zweigstelle oder Zweigniederlassung und das Institut die in den Absätzen 2 (a) (aa) und 2 (be) genannten Anforderungen erfüllen;
 - (cc) eine Schweizer Zweigniederlassung eines Institutes: eine Zweigniederlassung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Schweizer Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen i.V.m. Art. 1 ff. der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die ausländischen Banken in der Schweiz, sofern diese Zweigniederlassung die in Absatz (2) (be) genannten Anforderungen erfüllt;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.06.2018
	Seite 3
Kapitel I Abschnitt 5	

- (dd) eine EU-Zweigniederlassung eines Institutes: Eine Zweigniederlassung eines KreditFinanzinstituts oder einer rs Wertpapierfirmahandelsunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU („Aufnahmestaat“), sofern (i) die Hauptniederlassung des jeweiligen FinanzKreditinstituts oder der jeweiligen Wertpapierfirmahandelsunternehmens ihren Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der EU („Herkunftsstaat“) hat, (ii) ein Anzeigeverfahren im Aufnahmestaat durchgeführt wurde und (iii) die Zweigniederlassung und das Institut die in den Absätzen 2(a) (aa) und 2(be) genannten Anforderungen erfüllen;
- (ee) ein Institut in einem Drittstaat: Ein Institut mit Sitz außerhalb der EU oder der Schweiz, (i) dessen Aufgaben denen eines Kreditinstituts oder einer Wertpapierfirma gemäß Artikel 2 (b) der Richtlinie 98/26/EG oder eines nachfolgenden Rechtsaktes entsprechen sofern es (i) in seinem Heimatstaat Darlehen an Kunden im Hinblick auf Transaktionen gewähren und Sicherheitsleistungen in Form von Geld oder Wertpapieren entgegennehmen darf und das (ii) in seinem Heimatstaat nach Vorgaben beaufschlagt wird, die aus Sicht der Eurex Clearing AG gleichwertig mit den jeweiligen aufsichtsrechtlichen Vorgaben der EU sind, vorausgesetzt dass (iii) die zuständige Aufsichtsbehörde Appendix A des IOSCO Multilateral Memorandum of Understanding oder ein einschlägiges bilaterales Memorandum of Understanding mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) unterzeichnet hat;
- (ff) eine Zweigniederlassung eines Instituts in einem Drittstaat: eine Zweigniederlassung eines Instituts, die nicht in eine der in Absatz 2 (a) (bb) bis (dd) genannten Kategorien fällt, vorausgesetzt dass (i) sofern entweder die Zweigniederlassung oder das Institut außerhalb der EU oder der Schweiz ansässig ist, die Zweigniederlassung bzw. das Institut die in Absatz 2 (a) (ee) genannten Anforderungen erfüllt, (ii) sofern entweder das Institut oder die Zweigniederlassung in einem Mitgliedsstaat der EU oder in der Schweiz ansässig ist, die Zweigniederlassung bzw. das Institut die in Absatz 2 (a) (aa) genannten Anforderungen erfüllt, und dass (iii) die Zweigniederlassung und das Institut die in Absatz 2 (eb) genannten Anforderungen erfüllen;
- (gg) bestimmte andere regulierte Entitäten: ln Bezug auf eine Direkt-Clearing-Lizenz ausschließlich für das Clearing von Eigentransaktionen, einen Antragsteller, der ein zugelassenes Versicherungsunternehmen, ein zugelassenes Rückversicherungsunternehmen, ein Organismus für gemeinsame Anlagen (im Falle eines Fonds ohne Rechtspersönlichkeit, Teilfonds oder Fonds-Segments, handelnd durch einen Bevollmächtigten Manager) wie in Artikel 4 Absatz 1 der CRR definiert oder eine Einrichtung zur betrieblichen Altersversorgung, wie in Artikel 6(a) der Richtlinie

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.06.2018
	Seite 4
Kapitel I Abschnitt 5	

2003/41/EG definiert, ist; jeweils mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in der Schweiz, oder in einem Land außerhalb der EU und der Schweiz und in dem Land seines Geschäftssitzes nach Vorgaben beaufsichtigt wird, die aus Sicht der Eurex Clearing AG gleichwertig mit den jeweiligen aufsichtsrechtlichen Vorgaben der EU sind; oder

- (hh) US Proprietary Trading Firms: In Bezug auf eine Direkt-Clearing-Lizenz, die nur für das Clearing von (i) Eigentransaktionen und (ii) Kundentransaktionen erteilt wird, und vorausgesetzt bei dem Direkten Kunden handelt es sich im Verhältnis zu dem Antragsteller um ein konzernverbundenes Unternehmen, einen Antragsteller, der eine Proprietary Trading Firm ist, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtlich aufgesetzt ist und seinen Hauptsitz dort hat und die aus Sicht der Eurex Clearing AG ausreichend beaufsichtigt ist.

~~(b) Die Zulassung eines Antragstellers, der ausschließlich Eigentransaktionen abzuschließen beabsichtigt, muss nicht die Gewährung von Darlehen an Kunden im Hinblick auf Transaktionen oder die Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in Form von Geld oder Wertpapieren umfassen.~~

- (be) Ein Antragsteller gemäß den vorstehenden Absätzen (2) (a) (bb), (cc), (dd) und (ff) muss eine von dem Institut, dem dieser Antragsteller angehört, gegenüber der Eurex Clearing AG ausgestellte schriftliche Garantie auf erstes Anfordern vorlegen, durch die das betreffende Institut die Erfüllung aller Verpflichtungen seiner Zweigstellen, Niederlassungen oder Zweigniederlassungen gewährleistet, die aus oder in Verbindung mit dem Clearing von Transaktionen dieser Zweigstellen, Niederlassungen oder Zweigniederlassungen entstehen.
[...]

- (ce) Die Eurex Clearing AG kann von dem Antragsteller verlangen, auf seine eigenen Kosten ein Rechtsgutachten eines führenden und von der Eurex Clearing AG anerkannten Rechtsberaters vorzulegen, das die rechtliche Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Clearing-Bedingungen in der jeweiligen Rechtsordnung nach Maßgabe der von der Eurex Clearing AG hierfür jeweils festgelegten Anforderungen bestätigt.

- (de) Die Erteilung einer Clearing-Lizenz setzt voraus, dass die Eurex Clearing AG alle Erlaubnisse und Genehmigungen erhalten hat, die für die Durchführung des Clearings gegenüber dem Antragsteller in der jeweiligen Rechtsordnung erforderlich sind.

[...]
